

Satzung vom 21.07.2004

zur Änderung der Gebührensatzung mit Gebührentarif

vom 13.12.2001

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg

Auf Grund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Änderung zur Gebührensatzung mit Gebührentarif zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

(1) Für

die Überlassung von Reihengrabstätten,
die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten,
die Bestattung,
die Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe sowie
die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung

werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt werden.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer

- a) kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erwirbt oder besitzt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte veranlasst,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
- e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Bad Wünnenberg zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4

Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Änderung der Gebührensatzung mit Gebührentarif vom 13.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 21.07.2004

M e n n e
(Bürgermeister)

TARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg

1. Gebühren für die Aufbewahrung von Leichnamen

1.1	Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle, bzw. bei Bedarf in einer Kühlzelle, bis zur Bestattung auf einem städtischem Friedhof	75,00 €
1.2	Unterstellung einer Leiche, die nicht auf einem städtischem Friedhof bestattet werden soll	
	- bis zu 24 Std.	45,00 €
	- je weitere 24 Std.	30,00 €
1.3	Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle	115,00 €

2. Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Grabaushub (inkl. Grabschließung und Aufhügelung) und das Ausbetten von Leichen werden in Höhe der anfallenden Kosten durch ein Fremdunternehmen, auf volle 5 Euro gerundet, berechnet.

3. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

3.1	Gebühren für Reihengrabstätten	285,00 €
3.2	Gebühren für eine Wahlgrabstätte je Grabstelle	305,00 €
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte sind 10,17 € je Grabstelle und Jahr zu zahlen.	
3.3	Urnengrabstelle für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	240,00 €
3.4	Anonyme Urnengrabstelle	435,00 €

4. Gebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen

für die Entscheidung des Antrages

4.1	bei Kindergrabstätten	20,00 €
4.2	bei Reihengrabstätten	20,00 €
4.3	bei Wahlgrabstätten	25,00 €
4.4	bei Urnengrabstätten	20,00 €

Werden mehrere Anlagen oder Einrichtungen in das Zustimmungsverfahren einbezogen, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

5. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

5.1	Abräumen von Grabstätten nach Rückgabe bzw. Ablauf des Nutzungsrechtes	
5.1.1	für Einzelgrabstätten	100,00 €
5.1.2	für Wahlgrabstätten	150,00 €
5.1.3	für Urnengräber	50,00 €
5.1.4	Kindergrabstätten	50,00 €
	Die Gebühren werden bereits bei der Überlassung der Grabstätte erhoben	
5.2	Fällen von Bäumen und Großsträuchern über 2 m Höhe auf Grabstätten anlässlich einer Beisetzung	50,00 €
5.3	Abstellen des städt. Personals für zusätzliche Leitungen je Person und Stunde	25,00 €